

Die Vereinssatzung des Yacht-Clubs Langenargen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins.

1. Der Verein führt den Namen:
Yacht-Club Langenargen e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Langenargen am Bodensee.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung eines umwelt- und naturschonenden Wassersports seiner Mitglieder sowie die Heranbildung seiner Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten hierzu.
2. Der Verein hat das Ziel, den Seglernachwuchs zu fördern und auszubilden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Vereinsmittel werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossene Budgets eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
Ordentliches Mitglied kann werden, wer aktiv Wassersport betreiben will, das 18. Lebensjahr vollendet hat und von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen wird.
2. Mitgliedern der Jugendabteilung
Mitglieder der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
3. fördernden Mitgliedern
Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein unterstützen will und von zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen wird.
4. Ehrenmitgliedern
Wer sich um den Verein, besonders verdient gemacht hat,

kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Er behält alle Rechte des ordentlichen Mitglieds.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Einrichtungen des Vereins, unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen, zu benutzen,
 - b) an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) Beschwerden und Anregungen vorzubringen.
2. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder der Jugendabteilung haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt in den Organen des Gesamtvereins.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Vereinssatzung, die von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten. (Ordnungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Hafen- und Liegeplatzordnung, die Winterlagerordnung, sowie sonst noch zu erlassende Ordnungen).
 - b) zur tatkräftigen Mithilfe bei der Verfolgung des Vereinszwecks.
 - c) zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Vereinsvermögens,
 - d) zur pünktlichen Zahlung der Beiträge und Gebühren,
 - e) zur Unterlassung von Handlungen, die dem Ansehen des Vereins und dem Wassersport allgemein schaden können,
 - f) aktiv an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jeder Bootsbesitzer sollte in der Saison an einer Regatta, die der YCL veranstaltet, teilnehmen.
2. Vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Hafen- und Liegeplatzordnung, sowie andere vom YCL erlassene Ordnungen können zum Verlust der Mitgliedschaft im Verein und / oder zum Verlust des Liegeplatzes führen.

§6 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins bzw. die Förderung des Segelsports besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluß des Vorstandes mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind beitragsfrei.

§7 Aufnahme in den Verein

1. Die Mitgliedschaft setzt grundsätzlich den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Antrag in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Er muß von zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern mit unterzeichnet sein.
3. Bei Minderjährigen bedarf dies der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
5. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§8 Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und in den Gebührenordnungen veröffentlicht. Die Gebührenordnungen des YCL regeln die Einstufung in die einzelnen Beitragskategorien.
3. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren:
 - a) Aufnahmegebühr: innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Aufnahme,
 - b) alle anderen Gebühren: innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung.
4. Alle Zahlungen sind auf die Konten des YCL zu leisten. Das Bankeinzugsverfahren soll durchgeführt werden.
5. Zur Vermeidung unbilliger Härten (auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitglieds) kann der Vorstand abweichende Gebühren und Beiträge festsetzen.
6. Über Stundungsanträge entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

§9 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Vereinsmitgliedes,
 - b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) freiwilligen Austritt,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) Ausschluss,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen. Ferner sind unverzüglich die Mitgliedskarte und das Vereinseigentum zurückzugeben sowie die noch rückständigen Beiträge und Gebühren zu zahlen. Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr getragen bzw. geführt werden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres. Er wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Die zweite Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit auf Antrag vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Vorstandes ist nicht zulässig. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausschlussgründe sind:
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) wiederholt unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten,
 - d) grobe Mißachtung der Sicherheitsvorschriften und Verstöße gegen die Zollordnung,
 - e) nach zweimaligem schriftlichen Verweis durch den Vorstand bei leichteren Vergehen gemäß Buchstaben a bis d.

§10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem Schatzmeister
- d) sowie mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Diese weiteren möglichen Vorstandsmitglieder leiten mindestens eines der folgenden Aufgabengebiete:
 - Jugendarbeit
 - Schriftführung
 - Öffentlichkeitsarbeit, Presse
 - Breitensport
 - Leistungssport
 - Regatten
 - Veranstaltungen
 - Hafen
 - Winterlager
 - Clubboote
 - Sonderaufgaben

- 2. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
- 3. Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können maximal 4 Wahlperioden hintereinander in dem jeweiligen Amt tätig sein.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus oder ist es an der Ausübung verhindert, so kann der Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern eine Ersatzfrau / -mann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen. Die Neuwahl findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen oder an seiner Ausübung verhinderten Vorstandsmitgliedes statt.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereins,
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- c) die Verwaltung der Einkünfte und des Vereinsvermögens,
- d) die Genehmigung der ordentlichen Ausgaben nach Maßgabe des Voranschlags,
- e) die Genehmigung der außerordentlichen Ausgaben bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages,

- f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen,
- h) die Aufstellung der Jahresberichte.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung kann der Vereinsleitung gegen angemessene marktübliche Vergütung ein/e Sekretär/in beigelegt werden.

- 2. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu drei Ressorts übernehmen. Eine Stimmenhäufung tritt hierdurch nicht ein.
- 3. Der Vorstand erstellt die allgemeinen Richtlinien für die Vereinstätigkeit und dessen Führung.
- 4. Er stellt die besonderen Ordnungen (außerhalb den Gebührenordnungen) auf, die jederzeit von ihm geändert werden können.
- 5. Er übt die Disziplinargewalt aus und beschließt im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§13 Sitzungen des Vorstandes

- 1. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in regelmäßigen Abständen, je nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr einberufen.
- 2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung im Einzelfall eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§14 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der

Vereinstätigkeit und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

2. Der Vorsitzende beruft jährlich im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
4. Die Einladung hat zu enthalten:
 - a) den Termin,
 - b) den Ort,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) den Rechnungsbericht.
5. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung, bei Wahlvorschlägen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen, einzureichen.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie kommen zur Verhandlung, wenn mind. 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.
6. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) die Festsetzung und Änderung der Gebührenordnungen,
 - f) die Errichtung von besonderen Einrichtungen,
 - g) den Beitritt des Vereins zu Sportverbänden,
 - h) sonstige vom Vorstand vorgelegten Anträge
 - i) die Anträge der Mitglieder
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht die Satzung im Einzelfall eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
10. Die Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen, sofern von der Versammlung mit mindestens 1/3 Mehrheit keine andere Abstimmungsart beschlossen wird.
11. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlass mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie von 1/4 der stimmberechtigten

Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
4. Die Regelungen des §14 (Mitgliederversammlung) gelten entsprechend.

§16 Finanzwesen und Vermögen

1. Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel aus:
 - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen,
 - c) freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen,
 - d) Gebühren.
2. Einkünfte und Vermögen des Vereins sollen grundsätzlich nur für den genannten Zweck sowie für die laufenden Ausgaben verwendet werden. Zu den laufenden Ausgaben zählen insbesondere Aufwendungen für nicht ehrenamtliche Tätigkeiten die zur ordentlichen Führung des Vereins notwendig sind.
3. Erwerb oder Veräußerung von Eigentum und Schenkungen bedürfen, sofern es nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist, der Zustimmung des Vorstandes.

§17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Zeit von drei Jahren. Falls dies Vereinsmitglieder sind, dürfen sie keinem Organ des Vereins angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§18 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der

Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§44 ff BGB).
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeindeverwaltung und/oder den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung eines gemeinnützigen Zwecks, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu übertragen.

§20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langenargen.

Langenargen, den 20. März 2010
Yacht-Club Langenargen e.V.
Mitgliederversammlung